

le Trennung von IPR und Völkerrecht belegen – ohne dass dies einem der beiden Gebiete zu echtem Nachteil gereichen würde. Aber vielleicht lebt der Rezensent insoweit nur in einer anderen Echokammer als Autoren und Herausgeber des herausfordernden und lesenswerten Werks.

Hamburg

PETER MANKOWSKI

Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München. Kaufrecht und Kollisionsrecht von Ernst Rabel bis heute. Hrsg. von *Stephan Lorenz, Peter Kindler, Anatol Dutta*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2018. IX, 183 S.

1. Das von Ernst Rabel gegründete „Institut für Rechtsvergleichung“ existiert heute als Abteilung des Instituts für Internationales Recht der Universität München fort. Der von den jetzigen Direktoren *Stephan Lorenz, Peter Kindler* und *Anatol Dutta* herausgegebene Band gibt den Ertrag der am 16./17. Juni 2016 aus Anlass des 100. Jahrestags der Institutsgründung stattgefundenen Tagung wieder. Ihr Vorwort hebt nicht nur hervor, dass das Institut für Rechtsvergleichung das erste seiner Art in Deutschland war, sondern dass es von Anfang an auch für eine aufgeschlossene und weltoffene Art der Rechtswissenschaft stand. *Dagmar Coester-Waltjen* Beitrag zur Geschichte des Instituts (S. 1 ff.) beginnt mit dem Zeitgeist bei der Gründung, der trotz des Ersten Weltkriegs der akademischen Anerkennung von Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht günstiger war als früher. Die erste Phase der Institutsgeschichte von der Gründung bis 1938 wurde durch den Institutsgründer Ernst Rabel sowie die späteren Leiter Karl Neumeyer und Erwin Riezler geprägt. In der NS-Zeit konnte Rabel in die USA emigrieren, während Neumeyer sich 1941 das Leben nahm. In der Phase nach dem Zweiten Weltkrieg von den 1950er-Jahren an blühte das Institut auf (Leitung Murad Ferid und Eugen Ulmer, Werner Lorenz, Andreas Heldrich). Später leiteten Erik Jayme, Hans Jürgen Sonnenberger, Dagmar Coester-Waltjen, Horst Eidenmüller und sodann, in die Gegenwart hineingehend, Stephan Lorenz und Peter Kindler das Institut. Während dieser Zeit entstand eine beeindruckende Fülle von Forschungen und Publikationen. *Dagmar Coester-Waltjen* schildert anschaulich die Phasen der Entwicklung und porträtiert ebenfalls die im Institut wirkenden Menschen mit ihren wissenschaftlichen Vorhaben, aber auch ihrer Persönlichkeit. Zudem gibt eine „Art Stammbaum“ einen Überblick über die Institutsvorstände (beginnend mit Ernst Rabel 1916) und deren Schüler (S. 40 ff.). Eine Vielzahl liebevoll zusammengetragener Details sowohl zur Institutsgeschichte als auch zu den wissenschaftlichen Projekten, vor allem aber zu den einzelnen Personen, macht ihren Beitrag zu einer Fundgrube für die Wissenschaftsgeschichte.

Nicht nur Lehre und Ausbildung, Bibliothek, Forschungsvorhaben, Publikationen auf einem breiten Spektrum von Gebieten sowie der ausgeprägte Praxisbezug – nicht zuletzt durch die Gerichtsgutachten –, sondern auch der Geist und die Einstellung der dort Tätigen prägen bis heute das Münchener Institut. Dazu steuert *Hans Jürgen Sonnenberger* persönliche Erinnerungen an das Institutsleben in den 1950er- und 1960er-Jahren bei (S. 45 ff.). Der Wiederaufbau des Instituts,

die akademische Praxis, die deutsch-französische Rechtsvergleichung und auch die Gutachtenpraxis werden vor allem für den Lehrstuhl von Murad Ferid lebendig. In dieser Zeit fand auch der Umzug des Instituts in die Veterinärstraße 5 statt, wo es sich noch heute befindet.

*Hans-Joachim Hecker* schildert Ernst Rabels Münchener Jahre bis zu seinem Wechsel nach Berlin und der dortigen Gründung des Kaiser-Wilhelm-Instituts (S. 51 ff.). Während das Bayerische Kultusministerium zur Begründung von Rabels Berufung noch deutsches Dominanzstreben anklingen ließ, fand der letztlich erfolgreiche Aufbau des Instituts dann unter eher ungünstigen Zeitumständen statt. Dies sowie Rabels Tätigkeit als herausragender Lehrer und Forscher wie auch als Richter werden anschaulich geschildert.

Der Beitrag von *Peter M. Huber* beantwortet die Frage „Karl Neumeyer als Pionier der Rechtsvergleichung im Öffentlichen Recht?“ sehr differenziert (S. 71 ff.). Er zeigt auf, dass Neumeyers Suche nach einem Äquivalent für das Internationale Privatrecht trotz der ungewöhnlich reichhaltigen Sammlung von Materien in seinem mehrbändigen „Internationalen Verwaltungsrecht“ letztlich nur begrenzt Erfolg beschieden war. Ursache dafür war, so *Huber*, weniger die Dominanz der Anwendung eigenen öffentlichen Rechts. Vielmehr war der rechtliche, dogmatische und politische Rahmen noch nicht genügend entwickelt. Die alltägliche Bewältigung grenzüberschreitender inter-, supra- und transnationaler Fälle erfolgt heute vor dem inzwischen gewachsenen Hintergrund von Konstitutionalisierung, Völkerrechtsfreundlichkeit und Supranationalisierung, Internationalisierung und Privatisierung weitgehend in einem europäischen Rechtsraum.

2. Der zweite Teil des Bandes gibt die Referate auf der Tagung wieder, welche hauptsächlich das materielle Kaufrecht und das internationale Vertragsrecht behandeln. *Ulrich Magnus* untersucht Rabels Einfluss auf das CISG und die europäische Kaufrechtsentwicklung (S. 89 ff.). Methodisch streicht er den Ansatz funktionaler Rechtsvergleichung mit der Suche angemessener und praktikabler Lösungen für die einzelnen Problembereiche heraus. Gezeigt wird, wie die dabei gefundenen Lösungen das Haager Kaufrecht, später das CISG und auch die europäische Kaufrechtsentwicklung geprägt haben. Vor allem die Überwindung der römisch-rechtlichen Trennung von allgemeiner Vertragshaftung und besonderer kaufrechtlicher Gewährleistung hat den Weg dorthin frei gemacht. Auch in anderen Bereichen wie der Vertragsbeendigung, der Mängelrüge und den Entlastungsgründen haben die entwickelten Konzepte Einfluss ausgeübt. Gezeigt wird, dass dies auch für die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und das gescheiterte Gemeinsame Europäische Kaufrecht sowie die Richtlinienentwürfe zu Verträgen über digitale Inhalte gilt. Im Diskussionsbericht zum Referat (*Matthias Wendland*, S. 111 ff.) werden einzelne Aspekte vertieft. Dabei wird auch festgestellt, dass der grenzüberschreitende Verbraucherkauf für Rabel noch kein Thema war.

Das Referat von *Christiane Wendehorst* über den Richtlinienentwurf zu Verträgen über den Erwerb digitaler Produkte ist an anderer Stelle abgedruckt.<sup>1</sup> In

<sup>1</sup> *Christiane Wendehorst*, Hybride Produkte und hybrider Vertrieb – Sind die Richtlinienentwürfe vom 9. Dezember 2015 fit für den digitalen Binnenmarkt?, in: Ein neues Vertrags-

ihrem Beitrag bezweifelt sie vor allem für hybride Produkte die Durchführbarkeit einer Aufteilung in unterschiedliche Regelungen für digitale und analoge Güter. Als Abhilfe werden eine Fusion der Richtlinien zu den digitalen Inhalten und dem Onlinewarenhandel, ferner ihre Kombination bei der Anwendung auf hybride Produkte sowie schließlich die Herauslösung digitaler Komponenten aus der Digitalrichtlinie und die Entwicklung eines digitalisierten Kaufrechts zur Diskussion gestellt. Letzteres wird als langfristiges Ziel nach einer vorläufig verwirklichtbaren Kombinationslösung befürwortet. Kritisiert wird auch die Regelung der Vertriebskette. Nach der Einheitslösung ist der Händler dem Verbraucher gegenüber unmittelbar zur Leistung verpflichtet; dritte Leistungserbringer, auch der Hersteller, sind nur Erfüllungshelfen des Händlers. Dagegen ist im Agenturmodell der Händler nur Vermittler. Im neben der Einheitslösung favorisierten Garantiemodell übernimmt der Händler eine eingeschränkte Garantie. Der Bericht von *Matthias Wendland* gibt die Diskussion der einzelnen Modelle wieder (S. 115 ff.).

Internationales Vertragsrecht und CISG ist das Thema des Vortrags von *Andreas Spickhoff* (S. 119 ff.). In Übereinstimmung mit der h. M. gibt er dem CISG Vorrang vor der Rom I-VO, auch im Hinblick auf neue Vertragsstaaten. Er lässt auch keine Wahl des CISG als Vertragsstatut i. S. der Rom I-VO zu. Allerdings kann dem CISG eine konkretisierende Wirkung zukommen. Wird nämlich von den Parteien auf die Regeln des CISG verwiesen, so kann darin eine stillschweigende Wahl des Rechts eines Vertragsstaates des Übereinkommens liegen. Bleibt bei der objektiven Anknüpfung nach der Rom I-VO der Schuldnersitz unbestimmt, so kann auf der nächsten Stufe der Anknüpfung auf die engste Verbindung abgestellt werden. Ein Erfordernis der Erkennbarkeit der Niederlassung wie beim CISG besteht nicht. Eine lebhafte Diskussion zu Rechtsschein und Gesetzesumgehung entspann sich zu Fällen, in denen statt der erforderlichen Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten lediglich ein Aufenthalt vorgetäuscht wird (Diskussionsbericht *David Paulus*, S. 139 ff.).

Der Beitrag von *Marc-Philippe Weller*, *Nina Benz* und *Chris Thomale* widmet sich der „rechtsgeschäftsähnlichen Parteiautonomie“ (S. 143 ff.).<sup>2</sup> Gemeint sind Fälle, in denen durch die Gestaltung bzw. Verortung mobiler Anknüpfungspunkte im Rahmen der objektiven Anknüpfung ein bestimmtes Recht zur Anwendung gelangt. Insbesondere in Bezug auf den Satzungssitz von Gesellschaften, den gewöhnlichen Aufenthalt und den Interessenmittelpunkt des Schuldners kann es dann zu einem Statutenwechsel kommen. Das Streben zur Anwendung eines günstigeren Rechts ist grundsätzlich hinzunehmen. Durch Eingriffsnormen gezogene Schranken und die Grenzen anderer Statute wirken auch hier. Da keine besonderen Instrumente zur Verfügung stehen, sollen strengere Anforderungen an die Lokalisierung von Anknüpfungspunkten gestellt werden (*genuine link* oder *période suspecte*). Die anschließende Diskussion konnte nur einige Aspekte dieses Ansatzes, der die kollisionsrechtlichen Auswirkungen sachrechtlich zulässiger Transaktionen erheblich einschränken würde, anspre-

---

recht für den digitalen Binnenmarkt? – Zu den Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission vom Dezember 2015, hrsg. von ders. / Brigitta Zöchling-Jud (2016) 45.

<sup>2</sup> Erstabdruck in ZEuP (2017) 250–282.

chen (Diskussionsbericht *David Paulus*, S. 179 ff.). Probleme stellen sich schon für die angebliche Parallelität der Begriffe, die Fragestellungen und Grenzen des Konzepts. Im europäischen Kollisionsrecht müsste man eine Basis für die Einführung eines zusätzlichen, ungeschriebenen Konzepts finden.

3. Insgesamt gibt der Band nicht nur einen sehr guten Überblick über die traditionsreiche Geschichte des Münchener Instituts, sondern zugleich auch einen Einblick in die heutige Werkstatt aktueller kollisions- und einheitsrechtlicher Problemfelder.

Hamburg

DIETER MARTINY

